



Ringstraße 14
5221 Lochen am See
Pol. Bez. Braunau am Inn, O.Ö.

Tel.: +43(0)7745/8255
Fax: +43(0)7745/8255-22

Mail:
gemeinde@lochen.ooe.gv.at
Web: www.lochen.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

-

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
8500-2023/Vog-Th

Datum
07. Dezember 2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lochen am See vom 07. Dezember 2023 mit der eine **Wassergebühreordnung** für die Gemeinde Lochen am See erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lochen am See (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs 2

€ 15,50 mindestens € 2.635,00 (entspricht 170 m²)

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.
- a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- b) Heiz- und Brennstofflagerräume, Garagen, Lagerhallen ohne Wasseranschluss und Wirtschaftsgebäude werden nicht einbezogen. Nebengebäude, wenn sie nicht zu

Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

c) Wintergärten, Kellerbars, Saunen, Wasch- und Hobbyräume und nach der Oö. Bauordnung 1994 idgF., anzeigepflichtige Schwimm- und sonstige Wasserbecken zählen zur Bemessungsgrundlage.

d) Balkone, Terrassen und Sommergärten zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

a) Für Stallungen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes die zusätzlich aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden, werden Abschläge wie folgt berechnet:

für eine bebaute Fläche vom 1. bis 400. m ²	60 %
für eine bebaute Fläche ab dem 401. m ²	100 %

des jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gültigen Anschlussgebührensatzes nach § 2 Abs 1.

b) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage der Stallungen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einzubeziehen.

(4) Bei allen rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen werden:

a) für eine bebaute Fläche vom 1. bis 200. m ²	100 %
b) für eine bebaute Fläche vom 201. bis 1000. m ²	20 %
c) für eine bebaute Fläche ab dem 1001. m ²	10 %

des jeweils pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gültigen Anschlussgebührensatzes nach § 2 Abs 1 verrechnet.

(5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.

(6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.

(7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie

Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Die ergänzende Wasseranschlussgebühr wird nach § 2 Abs.1 berechnet.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Die Messung des Wasserverbrauches hat mit einem Wasserzähler zu erfolgen und beträgt

€ 2,05 / pro m³

des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

Jedenfalls ist eine Mindest-Wasserbezugsgebühr in der Höhe eines jährlichen Wasserverbrauches von 35 m³ pro angeschlossenem Objekt zu entrichten.

- (2) Wenn der Wasserzähler offensichtlich unrichtig zählt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen 3 Kalenderjahre und auf die geänderten Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke und im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte, haben für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählermiete in Höhe von € 2,00 zu entrichten.
- (4) Ab dem Zeitpunkt der Baubeginnanzeige bis zum Einbau eines Wasserzählers ist eine Wassergebührenbaupauschale zu bezahlen. Diese beträgt für ein zu erbauendes Firmengebäude, für ein zu erbauendes landwirtschaftliche Stallgebäude bzw. für ein zu erbauendes Wohngebäude bis zu zwei Wohneinheiten € 15,00 pro Monat, für jede weitere Wohneinheit ist ein Betrag von € 6,00 pro Monat zusätzlich zu entrichten.
- (5) Lässt sich der Wasserverbrauch mangels eines Wasserzählers nicht feststellen, so ist eine Wasserbenutzungspauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich mindestens € 70,00 pro gemeldeter Person im betreffenden Objekt.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 35 m³ des aktuellen Kubikmeterpreises der Wasserbezugsgebühr gemäß § 3 Abs.1 (= Mindest-Wasserbezugsgebühr).

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß 2 Abs.7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühr und die Zählermiete sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr ist am 15. Februar eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 24.09.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Alfred Scherr

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.lochen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Alfred Scherr, 11.12.2023 09:08:42

Angeschlagen am

11. Dez. 2023

Abgenommen am

28.12.2023

